

# ALLGEMEINE VERMARKTUNGS- BEDINGUNGEN DIREKTVERMARKTUNG

# ALLGEMEINE VERMARKTUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIREKTVERMARKTUNG VON PHOTO- VOLTAIKANLAGEN VOM 13.11.2019

## **HANWHA Q CELLS GMBH (“Q CELLS”)**

Sonnenallee 17-21  
06766 Bitterfeld-Wolfen  
Deutschland  
[energiesdienstleistung@q-cells.com](mailto:energiesdienstleistung@q-cells.com)

## HANDELSREGISTEREINTRAG

Sitz: Bitterfeld-Wolfen  
Amtsgericht Stendal  
HRB 18663  
Steuernummer: 116 / 107 / 06438  
USt-ID-Nr.: DE284757331  
Finanzamt Bitterfeld-Wolfen

## **ALLGEMEINE VERMARKTUNGSBEDINGUNGEN**

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Vermarktungsrecht, Kundenportal, Verfügbarkeit**

**Direktvermarktung** Hanwha Q CELLS ist ein Unternehmen, das sich mit der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Produkten zur regenerativen Stromerzeugung, insbesondere Photovoltaikzellen und -modulen sowie auch korrespondierenden Komponenten wie Wechselrichter, Energiespeicher und Unterkonstruktionen beschäftigt. Zudem erstellt, vertreibt und betreibt Hanwha Q CELLS Systeme zur regenerativen Stromerzeugung und erbringt jeweils damit verbundene Dienstleistungen. Ein weiteres Geschäftsfeld ist der Vertrieb von Stromprodukten aus erneuerbaren Energien als auch von damit verbundenen Dienstleistungen und Produkten zum Energiemanagement.

Zu dem Zweck der Vermarktung von Stromerzeugungsanlagen schließen Hanwha Q CELLS und der Betreiber einen Vertrag unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Vermarktungsbedingungen ab. Diese bestimmen die Prozesse, Produkte sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien.

Hanwha Q CELLS nimmt die Auftragserteilung des Betreibers durch eine Auftragsbestätigung an, wodurch der Vertrag zustande kommt. Einige Abkürzungen sowie Begriffe, die in diesem Vertrag verwendet werden, sind im Glossar (§8) verbindlich definiert.

**1. Vermarktungsrecht und Abnahmepflicht:** Der Betreiber räumt Hanwha Q CELLS – abhängig von der Wahl im Vertrag – das ausschließliche Recht zur Vermarktung ein. Dies beinhaltet bei Erzeugungsanlagen – soweit der Erzeugungszählpunkt (identifiziert über die Marktllokations-ID) einem von Hanwha Q CELLS benannten Bilanzkreis zugeordnet ist – das Recht und die Pflicht zur Abnahme der vom Betreiber eingespeisten Strommengen. Über diese Strommengen erlangt Hanwha Q CELLS die uneingeschränkte Verfügungsgewalt.

**2. Pflicht zur Nutzung des Kundenportals:** Der Betreiber verpflichtet sich dazu – nach Erhalt eines entsprechenden Informationsbriefes seitens Hanwha Q CELLS – seinen Account auf dem im Informationsschreiben benannten Webportal zu initialisieren und fortan dieses zu verwenden, um z.B. Nichtverfügbarkeitsmeldungen abzugeben. Hanwha Q CELLS darf die Nutzerdaten (insbesondere IP-Adressen des Nutzers) für zwölf Monate speichern. Dies dient auch der Sicherheit des Betreibers.

**3. Informationspflicht des Betreibers:** Für die Vorbereitung und Optimierung der Vermarktung stellt der Betreiber Hanwha Q CELLS unverzüglich alle in der Anlage 1 zum Auftrag aufgelisteten und alle im Einzelfall von Hanwha Q CELLS angeforderten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung. Treten während der Vertragslaufzeit wesentliche Änderungen gegenüber den übermittelten Angaben ein (insbesondere Änderungen in den Angaben im Auftrag oder in der Anlage Nr. 1 zum Auftrag), setzt der Betreiber Hanwha Q CELLS hiervon unverzüglich in Kenntnis und übermittelt entsprechende Unterlagen ohne weitere Aufforderung. Der Betreiber ist des Weiteren verpflichtet, Hanwha Q CELLS über alle Umstände zu informieren, die zu einer nicht unerheblichen Änderung der Einspeisung oder Wegfall der Fördervoraussetzungen führen, insbesondere über Anlagenstörungen und strukturelle Änderungen (Erweiterungen, Stilllegung).

**4. Pflicht zur Verfügbarhaltung:** Der Betreiber ist verpflichtet, die zu vermarktenden TE während des Zeitraums der Vermarktung stets verfügbar zu halten. Eine TE gilt als verfügbar, wenn sie:

- in technisch einwandfreiem Zustand an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sowie betriebsbereit ist und
- an der abrechnungsrelevanten Messstelle in das öffentliche Stromnetz einspeisen oder entnehmen kann.

**5. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verfügbarhaltung:** Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit gilt nicht

- für die Dauer planmäßiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit diese Hanwha Q CELLS mindestens 10 Werkzeuge im Voraus per Email an [energiedienstleistung@q-cells.com](mailto:energiedienstleistung@q-cells.com) oder sobald dieses eingerichtet wurde über das im Informationsschreiben nach §1 Abs. 2 dieser AGBs genannte Webportal angekündigt werden.
- in den Fällen, in denen die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit ohne Verschulden des Betreibers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter nicht gewährleistet werden kann, sofern der Betreiber Hanwha Q CELLS in solchen Fällen unverzüglich über Dauer und Auslöser des Ausfalles informiert. Entsprechendes gilt, wenn sich hinsichtlich planmäßiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unvorhergesehene Änderungen ergeben.

## **§ 2 Erzeugungsvermarktung**

Wenn entsprechend im Auftrag gewählt, dann kauft Hanwha Q CELLS vom Betreiber die von einer TE in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommengen. Diese Vermarktung richtet sich nach den folgenden Ziffern. Hiervon erfasst ist auch die EEG-Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie (§§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017). Die Marktprämie (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017) fordert der Betreiber gegebenenfalls selbständig vom Verteilnetzbetreiber ein.

### **1. Vermarktungsvoraussetzungen, Wechselprozesse, Bilanzierung, Versorgungseigenschaft**

**1.1 Bilanzkreiswechselflicht:** Q CELLS ist verpflichtet, die zu vermarktenden TE einer von Hanwha Q CELLS benannten Bilanzgruppe zuzuordnen. Hanwha Q CELLS übernimmt eine Erzeugungsvermarktung nur dann, wenn eine TE in einen Bilanzkreis gemeldet werden kann, der von Hanwha Q CELLS benannt wurde. Die Vermarktungs- und Vergütungspflichten für die Erzeugungsvermarktung werden erst nach dem erfolgreichen Bilanzkreiswechsel wirksam.

**1.2 Wechselinformationen:** Hanwha Q CELLS sind sämtliche für die Durchführung der Wechselprozesse notwendigen Informationen – ggf. auf Anfrage – mitzuteilen. Soweit der Betreiber Hanwha Q CELLS die für die Wechselprozesse notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat, wird Q CELLS nach Vertragsabschluss, zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder zu einem im Auftrag vom Betreiber festgelegten Datum, den Wechsel des Bilanzkreises veranlassen. Ist unter „Ummeldung“ eines Auftrags nichts eingetragen, dann wird Hanwha Q CELLS die Ummeldung unverzüglich durchführen, wenn die vertraglichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ist ein Datum eingetragen, dann wird die Ummeldung zum frühesten in den Marktprozessen vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen, der nach dem genannten Datum liegt. Insoweit prüft der Betreiber eigenständig, ob die Fernsteuerbarkeit rechtzeitig hergestellt werden kann. Für Verzögerungen bei der Herstellung der Fern-

steuerbarkeit ist Hanwha Q CELLS nicht verantwortlich. Sind mehrere TE einer Marktllokations-ID zugeordnet, dann kann eine Ummeldung nur einheitlich erfolgen; widersprüchliche Angaben in verschiedenen Aufträgen gehen zulasten des Betreibers. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Marktllokationsnummer zu spät oder falsch mitgeteilt wird. Insbesondere ist Hanwha Q CELLS nicht dazu verpflichtet, vor der Mitteilung der relevanten Marktllokations-ID den Wechselprozess anzustoßen.

**1.3. Stromsteuererlaubnis:** Hanwha Q CELLS versichert dem Betreiber, den Strom nicht als Letztverbraucher zu verbrauchen, sondern an Dritte weiter zu veräußern bzw. Versorger im Sinne der § 2 Nr. 1 StromStG zu sein und die Stromsteuererlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 StromStG zu haben.

## **2. Direktvermarktung gemäß EEG2017**

**2.1 Voraussetzungen der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) gemäß EEG 2017:** Für die Inanspruchnahme der Marktprämie gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017 gibt es Voraussetzungen, die Hanwha Q CELLS und der Betreiber einhalten müssen.

**2.1.1. Von Hanwha Q CELLS zu schaffende Voraussetzungen:** Hanwha Q CELLS wird folgende zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Betreiber zu ermöglichen, vom Netzbetreiber die Marktprämie einzufordern:

- a. Meldung in die Direktvermarktung:** Hanwha Q CELLS wird den gemäß §§ 21b, 21c EEG 2017 erforderlichen Wechselprozess für den Betreiber durchführen. Ist die Fernsteuerung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 EEG 2017 noch nicht erfolgreich umgesetzt, dann ist Hanwha Q CELLS nicht dazu verpflichtet, den Wechselprozess zu initiieren.
- b. Sortenreine Bilanzierung:** Hanwha Q CELLS wird die TE gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 sortenrein bilanzieren.
- c. Fernsteuerbarkeit:** Hanwha Q CELLS wird die Einbindung einer Anlage in das virtuelle Kraftwerk über die vorhandene Fernsteuereinrichtung vornehmen, sodass die Fernsteuerung gemäß § 20 Abs. 2 EEG 2017 hergestellt ist. Es obliegt dem Betreiber, Hanwha Q CELLS insbesondere auf technische Probleme sowie auf Änderungen in der Anlagenstruktur oder der technischen Gegebenheiten, wie zum Beispiel den geplanten Einbau eines intelligenten Messsystems i.S.d. § 20 Abs. 3 EEG 2017, rechtzeitig hinzuweisen. Hanwha Q CELLS verpflichtet sich überdies – sollte dies erforderlich sein – dem zuständigen Verteilnetzbetreiber mitzuteilen, dass die Fernsteuerbarkeit der Anlagen erfolgreich hergestellt worden ist. Ist eine EEG-Direktvermarktung mangels Fernsteuerbarkeit nicht möglich, dann meldet Q CELLS die betroffene TE auf Wunsch des Betreibers und soweit möglich in die Einspeisevergütung um. Wenn die Fernsteuerbarkeit nicht möglich ist ruhen sämtliche auf diese TE bezogenen Vertragspflichten. Mit Herstellung der Fernsteuerbarkeit und der Meldung der TE in die Direktvermarktung beginnt der Vertrag mit der zum Zeitpunkt des Ruhens verbliebenen Laufzeit wieder zu laufen. Hanwha Q CELLS übernimmt keine Verantwortung für die Fernsteuerbarkeit, wenn die vorhandene Fernsteuereinrichtung defekt oder nicht vorhanden ist, wenn Q CELLS die Fernsteuerbarkeit tatsächlich unmöglich ist oder die Befugnis hierzu Hanwha Q CELLS aus anderen Gründen nicht eingeräumt wird.

**2.1.2. Sonstige Voraussetzungen:** Der Betreiber verpflichtet sich dazu, alle sonstigen Voraussetzungen für die geförderte Direktvermarktung (Marktprämie) insbesondere gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017, einschließlich des Ausschließlichkeitsprinzips gemäß § 19 EEG, aber auch weiteren Regelungen des EEG 2017, u.a. zum Ausschreibungsverfahren und § 27a EEG 2017 zu wahren. Können die Voraussetzungen zu einem Zeitpunkt – auch vorübergehend – nicht eingehalten werden, so ist Hanwha Q CELLS unverzüglich zu informieren. Insbesondere verpflichtet sich der Betreiber, für die in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisenden Strommengen keine vermiedenen Netzentgelte gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV in Anspruch zu nehmen (§ 19 Abs. 2 EEG 2017).

Der Betreiber ist auch selber verantwortlich die „sanktionsbewehrte Vorschriften“ einzuhalten, die ggf. Einfluss auf die Höhe der Prämie haben können, insbesondere § 52 EEG. Das gilt auch für diejenigen Vorschriften, derer

Nichteinhaltung die Fälligkeit der Marktprämie verzögern können, insbesondere § 71 EEG sowie weitere Vorschriften über Informationspflichten (z.B. nach der Verordnung der EU 1227/2011 über die Integrität und Transparenz der Energiegroßhandelsmarktes, REMIT, falls anwendbar). Hanwha Q CELLS übernimmt hierfür keine Verantwortung.

**2.3. Einspeisemanagement:** Im Falle eines von Netzbetreibern durchgeführten Einspeisemanagements gemäß § 14 EEG 2017 unterstützt Hanwha Q CELLS den Betreiber beim Nachweis seiner entgangenen Erlöse, sofern dieser Nachweis aufgrund einer vorherigen Fernregelung durch Hanwha Q CELLS erschwert ist.

**2.4. Abregelungspauschale:** Reduziert Hanwha Q CELLS die Einspeiseleistung einer TE und wird die TE über die geförderte Direktvermarktung des EEG vermarktet, dann erhält der Betreiber für den Zeitraum der Abregelung von Hanwha Q CELLS die Vergütung und zusätzlich die durch die Abregelung tatsächlich entgangene Marktprämie abzüglich der Hanwha Q CELLS zustehenden Entgelte basierend auf dem Durchschnitt der Einspeiseleistung in der Viertelstunde vor und der Viertelstunde nach der Regelung durch Hanwha Q CELLS („Abregelungspauschale“). Der Betreiber übermittelt Hanwha Q CELLS einen Nachweis der Festpreisvergütung in Form einer aktuellen Abrechnung des Netzbetreibers; insbesondere gilt dies bei Änderungen der Festpreisvergütung (z.B. §§ 51 ff. EEG 2017).

### **3. Vergütungen und Vermarktungsentgelt**

**3.1 Vergütung des gelieferten Stroms:** Der Betreiber erhält für die von den zu vermarktenden TE erzeugten Strommengen, die Hanwha Q CELLS zur Verfügung gestellt werden, eine Vergütung. Grundlage der Vergütung sind ausschließlich die an der relevanten Messstelle gemessenen Strommengen. Bei der Vergütung für Strom aus PV-Anlagen unterscheiden die Parteien zwischen der Vergütung nach dem energieträgerspezifischen Monatsmittelwert bei einer Volleinspeisung und nach EPEX Stundenkontrakten bei einer Überschusseinspeisung.

**A. Vergütung nach energieträgerspezifischem Monatsmittelwert (Volleinspeisung):** PV-Anlagen mit einem prognostizierten Eigenverbrauch unter 10 % laut Angabe im Auftrag erhalten für den jeweiligen Abrechnungsmonat im Fall der EEG-Direktvermarktung dem energieträgerspezifischen Monatsmittelwert.

**B. Vergütung nach EPEX-Stundenkontrakten (Überschusseinspeisung):** PV-Anlagen mit einem prognostizierten Eigenverbrauch von 10 % oder mehr laut Angabe im Auftrag erhalten den Wert der Stundenkontrakte der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Sollte keine Angabe im Auftrag zum Eigenverbrauch gemacht werden, wird die PV-Anlage nach diesem Modell vergütet.

**3.2 Vermarktungsentgelt, Vermarktungspauschale:** Hanwha Q CELLS erhält vom Betreiber im Fall von Anlagen zwischen 100 kWp und 750 kWp eine monatliche Vermarktungspauschale als Vergütung. Die Höhe der Vermarktungspauschale ist abhängig von der installierten Leistung (kWPeak) der vermarkteten Erzeugungsanlage und wird näher im Vertrag (Auftrag) beschrieben.

**3.3** Im Fall von Erzeugungsanlagen über 750 kWp erhält Q CELLS eine Vergütung wie im Vertrag vereinbart.

### **§ 3 Anschluss/ Technische Voraussetzungen (PV) / Datenschutz**

**1. Art der zu installierenden Fernwirktechnik:** Für die Inanspruchnahme der Marktprämie (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017) ist die Installation von Fernwerkeinheiten und die Einbindung der einzelnen TE in ein virtuelles Kraftwerk notwendig.

Der Betreiber verbaut und verwendet eine eigene Fernwirktechnik, mit der die Voraussetzungen für die Marktprämie (§§ 20 Abs. 2 und 3 EEG 2017) erfüllt und die jeweils aktuellen Anbindungsvoraussetzungen von Hanwha Q CELLS eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Hanwha Q CELLS keine eigene Hardware installieren muss. Die jeweils aktuelle Liste der Anbindungs- voraussetzungen, die die möglichen Schnittstellenprotokolle sowie die erforderlichen Datenpunkte beinhaltet, kann jederzeit von Hanwha Q CELLS angefordert werden.

Wenn die Installation eines intelligenten Messsystems an einer Anlage geplant ist und nach § 20 Abs. 3 EEG 2017 die Fernsteuerung über das intelligente Messsystem erfolgen muss, informiert der Betreiber Hanwha Q CELLS nach Kenntnis

von der geplanten Installation. Die Parteien einigen sich in einer gesonderten Vereinbarung, unter welcher Maßgabe die Fernsteuerung über das intelligente Messsystem in Verantwortung von Hanwha Q CELLS möglich ist.

**2. Recht zum Abruf der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung:** Hanwha Q CELLS ist berechtigt, die tatsächliche Energielieferung bzw. den tatsächlichen Energieverbrauch zu registrieren und die Leistungsdaten der TE zu archivieren. Ebenfalls ist Hanwha Q CELLS dazu berechtigt, die Einspeiseleistung ferngesteuert anzupassen. In so einem Fall wird die nichtproduzierte Strommenge nach 2.4 vergütet.

**3. Einwilligung des Betreibers in Datennutzung (Datenschutz):** Hanwha Q CELLS ist dazu berechtigt, die archivierten Daten soweit zu nutzen und weiterzugeben, wie es für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Zudem ist Hanwha Q CELLS dazu berechtigt, die Daten in anonymisierter Form statistisch zu verarbeiten und weiterzugeben. Da lokale Wetterdaten für die Anlagenvermarktung in der Regel unerlässlich sind, erfolgt diese Anonymisierung wie folgt: Es ist zulässig, dass der Landkreis genannt wird, in dem die Anlage sich befindet, nicht aber der genaue Standort. Weder der Name/die Firma des Betreibers, des Anlageneigentümers noch mit diesen Personen im Zusammenhang stehende Dritte oder die Anlagenbezeichnung dürfen preisgegeben werden. Weitere Informationen zur Datennutzung befinden sich in der Datenschutzerklärung von Hanwha Q CELLS auf der Internetseite von Hanwha Q CELLS unter <https://www.q-cells.de/datenschutz.html>.

#### **§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung, Vertragsende**

**1. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung:** Der Vertrag wird mit Zugang der Auftragsbestätigung von Hanwha Q CELLS bei dem Betreiber wirksam. Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen zuzüglich des Zeitraums, der zwischen wirksamem Vertragsschluss und Start der tatsächlichen Vermarktung der ersten TE (Erzeugungs- oder Regelenergievermarktung – abhängig davon, welche Vermarktung zuerst startet) liegt. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Fällt das Ende der Vertragslaufzeit nicht auf den letzten Tag eines Monats, dann endet der Vertrag mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

**2. Außerordentliche Kündigung:** Das Recht zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a. für Hanwha Q CELLS ohne Frist, wenn sich im Verlauf des Anschluss- und/oder Präqualifikationsprozesses unvorhergesehene technische und/oder wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben, die eine wirtschaftlich unzumutbare Erschließung oder Vermarktung der jeweiligen TE verursacht. Soweit die Erzeugungsvermarktung vereinbart ist, kann Hanwha Q CELLS den Vertrag nur im Hinblick auf die Regelenergievermarktung kündigen und die Erzeugungsvermarktung weiterführen (Teilkündigung);
- b. für Hanwha Q CELLS mit einer Frist von zehn Wochen, wenn die Vermarktung der betroffenen TE sich für nach gewissenhafter Prüfung und Rücksprache mit dem Betreiber nicht als wirtschaftlich darstellt;
- c. ohne Frist, wenn ein Vertragspartner trotz vorangegangener Mahnung seine wesentlichen Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung abstellt;
- d. ohne Frist, wenn bei einem Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung droht; für beide Vertragspartner ohne Frist sollte sich herausstellen, dass der Betreiber entgegen seiner Versicherung in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages bezüglich der Anlage bereits einen Direktvermarktungsvertrag mit einem anderen Vermarkter abgeschlossen hat. Etwaige damit verbundenen Schadenersatzansprüche von Hanwha Q CELLS bleiben hiervon unberührt.

**3. Form der Kündigung:** Kündigungen bedürfen der Textform, die Kündigung in elektronischer Form ist nicht ausreichend.

#### **4. Vertragsende und Bilanzkreiswechsel:**

Hanwha Q CELLS verpflichtet sich dazu, bei Vertragsende die TE in einen vom Betreiber gewünschten Bilanzkreis umzumelden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt in einem Bilanzkreis, dass in Verantwortung von Hanwha Q CELLS betrieben wird, bilanziert wird. Die sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben im Falle einer Kündigung auch nach Vertragsende bestehen, bis die TE in dem vom Betreiber gewünschten neuen Bilanzkreis bilanziert werden kann. Eine Ummeldung findet nur statt, wenn der Betreiber Hanwha Q CELLS den neuen Bilanzkreis rechtzeitig in Textform mitgeteilt hat. Ansonsten hat Hanwha Q CELLS das Recht, die Anlage aus dem in Verantwortung von Hanwha Q CELLS betriebenen Bilanzkreis abzumelden.

### **§ 5 Haftung**

**1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:** Die Vertragsparteien haften unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragspartei oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien beruht.

**2. Leichte Fahrlässigkeit:** Ferner haften die Vertragsparteien für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen. In diesem Fall haften die Parteien jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

**3. Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit:** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt ist eine Haftung ebenfalls für den Fall, dass Hanwha Q CELLS eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**4. Haftungsausschluss im Übrigen:** Die Vertragsparteien haften – außer in den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 genannten Fällen – nicht für leicht fahrlässige Verletzungshandlungen.

**5. Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen:** Soweit die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

**6. Verkehrssicherungspflichten:** Die Verkehrssicherungspflichten für sämtliche Erzeugungsanlagen und -einrichtungen obliegen dem Betreiber. Dies umfasst ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung und Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs auch die im Eigentum der Hanwha Q CELLS verbleibenden Einrichtungen, soweit solche beim Betreiber installiert sind oder werden.

**7.** Hanwha Q CELLS übernimmt keine Verantwortung im Falle von Leistungsstörungen (insbesondere Abnahmestörungen), die nicht im Verantwortungsbereich von Hanwha Q CELLS liegen, insbesondere also im Falle von Netzstörungen, Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG, § 13 und 14 EnWG. Für Störungen der Infrastrukturen zwischen der Anlage des Betreibers und dem Netz des Netzbetreibers trägt allein der Betreiber die Verantwortung.

**8. Verletzung von Pflichten des Betreibers:** Hanwha Q CELLS übernimmt keine Verantwortung im Falle von Verletzungen der Pflichten des Betreibers, die ihm nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag samt dieser Allgemeinen Vermarktungsbedingungen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen obliegen. Der Betreiber stellt Hanwha Q CELLS insofern von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen Hanwha Q CELLS geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die wegen der Verletzung von Pflichten des Betreibers nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag samt dieser Allgemeinen Vermarktungsbedingungen

oder den gesetzlichen Pflichten des Betreibers gegen Hanwha Q CELLS geltend gemacht werden. Sollte eine Freistellung im Einzelfall nicht möglich sein, verpflichtet sich der Betreiber Q CELLS jegliche entstandene Kosten zu ersetzen.

## **§ 6 Abrechnung**

Die Abrechnung der Vergütungen/Gebühren erfolgt entsprechend den nachstehenden Regelungen.

**1. Abrechnung Direktvermarktungserlöse:** Die Erlöse, die dem Betreiber im Zusammenhang mit der Erzeugungsvermarktung der von ihm erzeugten Energie (Direktvermarktungserlöse) zustehen, werden bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats zur Zahlung fällig.

**2. Konto des Betreibers:** Die Auszahlung sämtlicher Erlöse erfolgt auf das vom Betreiber benannte Konto.

**3. Gutschrift:** Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungen aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag mittels Gutschrift im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG gegenüber dem Betreiber abgerechnet werden können.

**4. Umsatzsteuer:** Sämtliche Erlöse des Betreibers und ggf. von ihm zu zahlende Gebühren verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird Hanwha Q CELLS im Rahmen der Gutschrift/Rechnung ausweisen und an den Betreiber erstatten.

**5. Elektronische Rechnung:** Die Übermittlung von Rechnungen und evtl. Gutschriften erfolgt über Email an die durch den Betreiber im Auftrag genannte Emailadresse oder sobald es eingerichtet wurde über das von Hanwha Q CELLS im Informationsschreiben nach § 1 Punkt 3 benannte Kundenportal.

**6. Beanstandungsfrist:** Der Betreiber kann offensichtlich fehlerhafte Rechnungen/Gutschriften bis zu drei Monate nach Zugang schriftlich oder per Email bei Hanwha Q CELLS beanstanden. Geschieht dies nicht, dann wird vermutet, dass die Rechnungslegung zutreffend ist. Übersendet der zuständige Netzbetreiber Hanwha Q CELLS korrigierte Abrechnungswerte, dann wird Hanwha Q CELLS eine Korrekturabrechnung erstellen. Für eine solche Korrekturabrechnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

**7. SEPA-Mandat:** Der Betreiber erteilt Hanwha Q CELLS ein SEPA-Mandat. Hierfür übermittelt Hanwha Q CELLS dem Betreiber gemeinsam mit der Auftragsbestätigung ein entsprechendes Lastschriftmandat. Insoweit eine Verrechnung der an Hanwha Q CELLS zu zahlenden Vergütung mit der Vergütung des Betreibers nicht möglich ist, wird eine fällige Vergütung vom Konto des Kunden abgebucht. Der Kunde wird rechtzeitig vor der Lastschrift über Betrag und Datum der Abbuchung informiert (Pre-Notification). Das erfolgt in der Regel bei der Rechnungsstellung auf dem Rechnungsformular. Dabei ist es gleichgültig, auf welchem Weg die Rechnung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird (Post, Mail, Benutzerkonto, o. ä.). Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des im Mandat angegebenen Kontos zu sorgen, damit die Bank die vorgelegten Lastschriften auch einlösen kann. Die Einreichung des Lastschriftmandats bei der Bank des Kunden obliegt dem Kunden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

**1. Rechtswahl und Gerichtsstand:** Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit rechtlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit Leipzig.

**2. Formerfordernis:** Änderungen, Nebenabreden und/oder Ergänzungen des Vertrages sind zu Beweis Zwecken in Textform (z.B. Email) zu vereinbaren. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

**3. Referenz zu Werbezwecken:** Hanwha Q CELLS ist es gestattet, den Betreiber und den Ort aller im Rahmen des Vertrages vermarkteten Erzeugungsanlagen in der Öffentlichkeit als Referenzanlage auch zu Werbezwecken zu benennen

**4. Veräußerung einer TE an Dritte:** Wird eine gemäß des Vertrages zu vermarktende TE vom Betreiber an einen Dritten veräußert, so verpflichtet sich der Betreiber gegenüber Hanwha Q CELLS dazu, den Erwerber zu verpflichten, mit Hanwha Q CELLS den betroffenen Vertrag unter Zugrundelegung der allgemeinen Vermarktungsbedingungen zu übernehmen. Dieses Vorgehen ist Hanwha Q CELLS mindestens drei Monate vorab mitzuteilen. Wenn keine erheblichen wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen, wird Hanwha Q CELLS der Vertragsübernahme durch den Erwerber zustimmen.

**5. Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung des zwischen dem Betreiber und Hanwha Q CELLS abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ist eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung einer unbewussten Regelungslücke verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Falle einer Regelungslücke eine Bestimmung, die vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorne herein bedacht. Bis zur Durchführung dieser Vereinbarung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der zu ersetzenden oder zu ergänzenden Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.

**6. Subunternehmen:** Hanwha Q CELLS ist berechtigt die Vertragspflichten von Hanwha Q CELLS alleine oder in Zusammenarbeit mit Subunternehmen – Q CELLS Partner – zu erfüllen. Der Betreiber nimmt dies zur Kenntnis.

**7. Vertraulichkeit des Vertrages:** Der Betreiber und Hanwha Q CELLS vereinbaren, dass der Vertragstext und die einzelnen Vertragskonditionen sowie die Inhalte der Vertragsverhandlungen vertraulich zu behandeln sind.

## **§ 8 Glossar – Definitionen, Abkürzungen**

**Anlage:** Unter Anlage im Sinne des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2017 verstanden.

**Anschlussnetzbetreiber (ANB):** Derjenige Netzbetreiber (Verteil- oder Übertragungsnetzbetreiber), an dessen Netz eine Anlage bzw. eine technische Einheit angeschlossen ist und in das der erzeugte Strom eingespeist wird.

**Arbeitspunkt:** Der Leistungswert [kW], der dem ÜNB zum Zweck der Regelenergieeinsatzplanung in bestimmten Zeitabständen für den gemeinsamen Pool MPV mitgeteilt wird. Abweichungen hiervon werden – unabhängig davon, ob die Abweichung positiv oder negativ ist – als (positive/negative) Regelenergieerbringung betrachtet und können zulasten von Hanwha Q CELLS mit dem reBAP bewertet werden.

**Ausschreibungstag:** Der Tag, an dem die Ausschreibung für eine Regelenergieart stattfindet. Die Ausschreibung für die Minutenreserve deckt jeweils einen Tag ab, die für die Sekundärreserve jeweils eine Woche. Genaue Termine sind einsehbar auf <https://www.regelleistung.net/ip/action/kalender>.

**Direktvermarktung (DV):** Dies ist im Sinne des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen je nach Zusammenhang die geförderte Direktvermarktung (Marktprämie) gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017, die sonstige Direktvermarktung gemäß §§ 21a EEG 2017 oder die Direktvermarktung gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 KWKG 2016.

**Technische Einheit (TE):** Die stromerzeugende/stromverbrauchende Einheit einer Anlage, über die ein Vertrag abgeschlossen werden muss. Dies kann z.B. ein BHKW, eine Turbine, ein Aggregat oder eine Verbrauchsstelle

sein. Jede technische Einheit muss separat für den Regelenergiemarkt präqualifiziert werden.

**Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB):** Betreiber der Übertragungsnetze und Regelzonenführer (Tennet, 50 Hertz, Amprion, TransnetBW). Dem ÜNB obliegt u.A. die Verantwortung für die Netzstabilität – folglich auch für die Regelenergieabrufe – sowie die Bilanzkreiskoordination.

**Verteilnetzbetreiber (VNB):** Der Betreiber eines Netzes, das – zu einem großen Teil auf niedrigeren Spannungsebenen – überwiegend Letztverbraucher beliefert bzw. die Erzeugung kleinerer dezentraler Erzeuger aufnimmt.

**Werktag:** Werktage im Sinne dieses Vertrages sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Feiertage sind solche Tage, die in mindestens einem deutschen Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) sowie Silvester (31.12.) gelten ebenfalls als Feiertage in diesem Sinne.